



Umsetzung von GHS/CLP, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

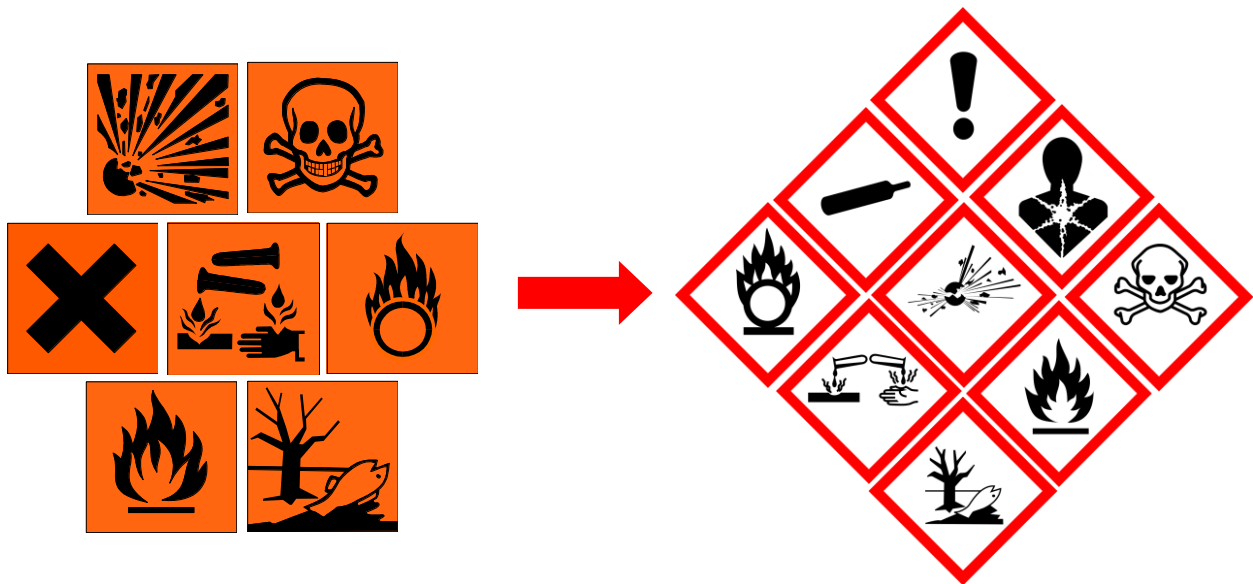
Hintergrund

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Classification, Labelling and Packaging - Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) bringt die EU-Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit dem GHS (Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien), einem im Rahmen der Vereinten Nationen angenommenen System zur Ermittlung gefährlicher Chemikalien und zur Unterrichtung der Nutzer über das Gefahrenpotenzial.

Das GHS ist von vielen Ländern der Welt übernommen worden. Auf die von chemischen Stoffen ausgehenden Gefahren wird durch Standardmitteilungen und Piktogramme auf Kennzeichnungsetiketten und Sicherheitsdatenblättern hingewiesen. Neue Begriffe sind an die Stelle von alten getreten:

- Gemisch anstelle von Zubereitung
- Im Englischen „hazardous“ anstelle von „dangerous“
- Piktogramm anstelle von Symbol
- Gefahrenhinweis (Hazard-Statement - H-Sätze) anstelle von R-Satz
- Sicherheitshinweis (Precautionary-Statement - P-Sätze) anstelle von Sicherheitsratschlag
- Signalwörter (z. B. Gefahr, Achtung) ersetzen die Gefahrenbezeichnungen

Neue rot umrandete Piktogramme ersetzen die bekannten orangefarbenen Gefahrensymbole.



Ausführliche Informationen zum Hintergrund und Auswirkungen können Sie z.B. über <https://osha.europa.eu/en/topics/ds/materials/chemical-labels-guide-de.pdf> abrufen.

Auswirkungen für die Lagerung und Anwendung gewerblicher Reinigungsmittel

ACHTUNG: Nach GHS/CLP müssen alle Stoffe und Gemische (Zubereitungen) neu bewertet werden!

Es wird für die Kennzeichnung **keinen** Automatismus geben wie z.B. „heute Andreaskreuz – morgen Ausrufungszeichen“



Obwohl Stoffe und Zubereitungen ihre Eigenschaften behalten, wird es durch GHS/ CLP zu einer Verschärfung der Einstufung – bzw. Kennzeichnungskriterien kommen. So ist zu erwarten, dass sich Produktdeklarationen wie folgt ändern können:

„heute: keine Kennzeichnung - morgen: Ausrufungszeichen“



„heute: reizend Kennzeichnung - morgen: ätzend-Kennzeichnung“



Im Zuge der notwendigen Neueinstufung aller Produkte ist mit einer deutlichen Zunahme an Kennzeichnungen zu rechnen. Auch im Bereich bislang unkritischer Produktgruppen, z.B. Tensid basierte Unterhaltsreiniger, kann es zu einer verschärften Kennzeichnung kommen. Dies bedeutet, dass gemäß Gefahrstoffrecht kennzeichnungsfreie Produkte zukünftig nach CLP gekennzeichnet sein können. Außerdem werden viele Produkte in der Kennzeichnung verschärft, z.B. von heute ‚reizend‘ auf zukünftig ‚ätzend‘.

Dies hat zur Folge, dass auch u.a. die dafür vorzuhaltende Dokumentation wie Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen und Unterweisungen der Mitarbeiter angepasst werden müssen.

Des Weiteren müssen die Sicherheitsmaßnahmen wie PSA vor Ort überprüft werden. In den meisten Fällen wird sich keine Verschärfung der eigentlichen Maßnahmen ergeben. Mussten zuvor schon geeignete chemikalienfeste Handschuhe verwendet werden, so wird sich dies auch in Zukunft nicht ändern. Trotzdem ist eine Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung notwendig.

Bei der Lagerung ändert sich nur insoweit etwas, wenn Produkte neu bewertet werden und anschließend als Gefahrstoff deklariert werden. Hier sind die einschlägigen Maßnahmen der TRGS 510 zu beachten. Diese gilt für alle Gefahrstoffe. Eine Änderung der Lagerklasse ist bei den meisten Produkten nicht zu erwarten, da die Bewertungsgrundlage eine andere ist.

Übergangsfristen

Alle Hersteller müssen die neuen Kennzeichnungen gemäß CLP ab dem **01.06.2015** umsetzen. Aufgrund diverser Abhängigkeiten von Informationen der Zulieferer und ausstehenden, produktspezifischer Tests, ist eine Umstellung deutlich vor diesem Termin oftmals nicht möglich.

Für Hersteller und Händler besteht eine zweijährige Übergangszeit bis zum **01.06.2017**. Innerhalb dieses Zeitraums werden Lagerbestände bei Herstellern und Händlern abverkauft. Ab dem 01.06.2017 dürfen nur noch CLP-konforme Produkte verkauft werden. Die Anwendung von Produkten mit „alter“ Kennzeichnung ist auch noch nach diesem Zeitpunkt gestattet. Dafür müssen aber auch die „alten“ Dokumente vorgehalten werden.

Achtung: Aus zuvor genannten Gründen werden noch über Monate hinweg Produkte mit ‚alter‘ Kennzeichnung geliefert und genutzt werden können.

Bereitstellung neuer Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

Ob das Ihnen vorliegende Sicherheitsdatenblatt bereits CLP-konform ist, erkennen Sie an der Angabe im Abschnitt 2, mögliche Gefahren:



ALT: ausschließliche Einstufung nach 67/548/EWG, 1999/45/EG

NEU: Benennung der Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ebenfalls ist die Abbildung eines neuen, rautenförmigen Piktogramms ein sicheres Indiz für die neue Einstufung gemäß CLP (bei kennzeichnungspflichtigen Produkten).

Gerne unterstützen wir Sie im Vorfeld der Umstellung mit aktualisierten Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen – insofern eine Einstufung nach CLP bereits produktspezifisch erfolgt ist. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihren Bezirksleiter oder senden Sie eine E-Mail an info@tana.de.

So können Sie im Bedarfsfall die Umstellung bereits vor dem Kennzeichnungswechsel vorbereiten.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das technische Marketing.

Mit dem Erscheinen dieser Version verlieren alle vorhergehenden Versionen ihre Gültigkeit.